

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über die Heimkehrerstiftung und die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

A. Problem

Die ehemaligen Kriegsgefangenen in den neuen Ländern haben bisher keine Entschädigungsleistungen erhalten. Ihnen sollten die Leistungen der Heimkehrerstiftung, soweit sie noch zeitgerecht sind, zugute kommen.

B. Lösung

Fortführung der Heimkehrerstiftung durch ein eigenes Gesetz. Ausweitung des antragsberechtigten Personenkreises auf ehemalige Kriegsgefangene, deren Witwen und ehemalige Geltungskriegsgefangene, die ihren Wohnsitz in den neuen Ländern haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausdehnung der Stiftungsleistungen auf das Gebiet der neuen Länder werden dem Bundeshaushalt folgende zusätzliche Kosten entstehen:

a) Unterstützungen

1995 bis 2005 insgesamt 45 Mio. DM.

Bis 1994 ist die Finanzierung der Unterstützungen aus der Vermögensmasse der Heimkehrerstiftung gesichert.

b) Rentenausgleichsleistungen

Über die Zahl der Berechtigten in den neuen Ländern liegen keine Angaben vor. Nach Schätzungen ist mit Mehrkosten für den Bund in Höhe von jährlich 15 Mio. DM zu rechnen.

Entwurf eines Gesetzes über die Heimkehrerstiftung und die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Heimkehrerstiftung (HKStG)

§ 1

Stiftung

(1) Die nach § 44 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes errichtete, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —“ wird unter der Bezeichnung „Heimkehrerstiftung“ fortgeführt.

(2) Der Stiftung obliegt die wirtschaftliche und soziale Förderung ehemaliger Kriegsgefangener und Geltungskriegsgefangener. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung ist Bonn.

§ 2

Personenkreis

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangenengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden (ehemalige Kriegsgefangene). Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
2. Hinterbliebene Ehegatten verstorbener ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind.
3. Personen, die als ehemalige Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten (Geltungskriegsgefangene). Ehemalige Geltungskriegsgefangene sind
 - a) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des Zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht
 - aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

bb) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und

b) Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit

aa) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder

bb) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Deutsche, die entweder vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden oder geflohen sind oder als Vertriebene in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 1 Nr. 3 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(3) Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen.

(4) Antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Rechtsstellung eines Deutschen besitzen und ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Von der Förderung durch die Stiftung ist ausgeschlossen, wer

1. der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
2. durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
3. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
4. eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an ein totalitäres System erreichen konnte, oder
5. nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemäßen Befehlsbefugnis begangen hat, oder
6. nach dem 8. Mai 1945 wegen Verbrechen oder Vergehen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam verurteilt worden ist.

Die Verurteilung nach Nummern 5 und 6 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein. Solange wegen der in Nummern 5 und 6 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem eine Leistung durch Bescheid zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 3

Leistungen

(1) Die Stiftung kann den in § 2 Abs. 1 genannten Personen einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage gewähren. Eine Notlage ist gegeben, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte dringende Lebensbedürfnisse für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe zu befriedigen. Die Förderung erfolgt nach der Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit.

(2) Über die in Absatz 1 genannte Leistung hinaus kann die Stiftung den ehemaligen Kriegsgefangenen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nach dem 31. Dezember 1946 aus der ausländischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, auch Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Ein Nachteil wird vermutet, wenn bei der Rentenberechnung mindestens 25 Versicherungsjahre, davon mindestens 36 Monate einer Ersatzzeit nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 Sechstes Sozialgesetzbuch angerechnet wurden und unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seines Ehegatten eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist. Einer Ersatzzeit steht gleich die Zeit des Militärdienstes und der Kriegsgefangenschaft, die nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet wurde. Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Einkommensgruppen, die in den nach § 6 Abs. 4 zu erlassenden Richtlinien festgesetzt werden.

(3) Hinterbliebenen Ehegatten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann die Stiftung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewähren. Die Einkommensgruppen betragen 80 vom Hundert der nach Absatz 2 Satz 4 festgesetzten Beträge, wenn der Antrag auf die Leistung nach Satz 1 erstmals nach dem 31. September 1991 gestellt wird. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 2 in der jeweiligen Einkommensgruppe gewährt werden. Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 2 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschlie-

ßung war, dem hinterbliebenen Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen.

(4) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(5) Beschädigtengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes, Satz 1 gilt für Hinterbliebene entsprechend.

(6) Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und dürfen nicht auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz angerechnet werden.

§ 4

Finanzausstattung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 kann die Stiftung die ihr für diese Zwecke noch zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Stammkapital, aus Rückflüssen von Darlehen, die die Stiftung nach § 46 Abs. 2 des bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt hat, und aus den jährlichen Erträgen verwenden.

Darüber hinaus werden der Stiftung hierfür in den Jahren

1995 und 1996 je sechs Millionen Deutsche Mark,
1997 und 1998 je fünf Millionen Deutsche Mark,
1999 und 2000 je vier Millionen Deutsche Mark,
2001 bis 2005 je drei Millionen Deutsche Mark

aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) abzüglich Verwaltungskosten aus Darlehen, die nach Abschnitt II in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt worden sind, für Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 5

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister des Innern benennt, und weiteren fünf Mitgliedern, die er auf Vorschlag des auf Bundesebene tätigen Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. (vdH) beruft. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 3 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

Bewilligungsausschüsse

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 2 und 3 werden bei dem Vorstand Ausschüsse gebildet.

(2) Jeder Ausschuß besteht aus

1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, die offensichtlich unbegründet sind, weil der Antragsteller nicht die geforderte Gewahrsamsdauer nachweisen kann, kann abweichend von Absatz 1 die Verwaltung der Stiftung ohne Vorlage an den jeweiligen Bewilligungsausschuß entscheiden. Das gleiche gilt für Anträge nach § 3 Abs. 2 und 3, bei denen das anzurechnende Einkommen mindestens 20 vom Hundert über der maßgebenden Einkommensgrenze liegt.

(6) Über die Anträge wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

§ 9

Widerspruchsausschuß und Rechtsweg

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide nach § 8 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.

§ 10

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 11

Aufhebung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Artikel 2

Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

1. Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird aufgehoben.
2. Übergangsvorschriften
 - (1) Berechtigte nach den §§ 1 und 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, die ihren

Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, erhalten Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, wenn sie die Leistung bis zum 31. Dezember 1992 beantragt haben.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46 Abs. 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Darlehen und einmalige Unterstützungen werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Heimkehrerstiftung nach § 46b Abs. 2 und 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gestellte Anträge auf Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung werden für das Leistungsjahr 1991 nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften beschieden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Heimkehrerstiftung wird durch die Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und die Verselbständigung der Heimkehrerstiftung durch das Gesetz über die Heimkehrerstiftung nicht unterbrochen.

Artikel 3

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 30. Oktober 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Das bisherige Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz zählt zu den Gesetzen unter den Kriegsfolgengesetzen, die ihren Zweck heute weitgehend erfüllt haben.

Der Gesetzgeber hat die Entschädigung mit dem 31. Dezember 1967 grundsätzlich abgeschlossen.

Den Hauptanteil der noch entschädigungsberechtigten Aussiedler machen heute die sog. Geltungskriegsgefangenen (ca. 96 v. H.) aus, die als Zivilperson interniert oder verschleppt worden sind. Sie kommen überwiegend aus der Sowjetunion. Auch von diesen zählt nur noch ein Teil zu jenen, für die das Gesetz ursprünglich geschaffen worden war, nämlich diejenigen, die selbst vor 1945 verschleppt worden waren.

Das KgfEG zählt daher zu den Kriegsfolgengesetzen, die aufgrund der historischen Zäsur durch die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands überholt sind.

Die Heimkehrerstiftung hingegen wird noch bis in das nächste Jahrtausend hinein wirken. Sie gewährt ehemaligen Kriegsgefangenen, deren Witwen und den Geltungskriegsgefangenen Leistungen, die gegenwarts- und zukunftsbezogen sind. Hinzu kommt, daß die ehemaligen Kriegsgefangenen und Geltungskriegsgefangenen, die in den neuen Ländern leben, noch keine Leistungen, die denen des KgfEG vergleichbar sind, erhalten haben. Einer uneingeschränkten Übertragung des KgfEG steht entgegen, daß auch dort inzwischen mehr als 45 Jahre vergangen sind. Hingegen sollten die Leistungen der Heimkehrerstiftung auf das Gebiet der ehemaligen DDR übertragen werden.

Diese Überlegungen rechtfertigen es, die Regelungen über die Heimkehrerstiftung zu treffen und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes entfallen Entschädigungen an ehema-

lige Kriegsgefangene und ihnen gleichgestellte Personen, die — überwiegend aus Polen und der Sowjetunion — als Aussiedler in die Bundesrepublik Deutschland kommen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, für diesen Personenkreis im Rahmen der Kriegsfolgenabschlußgesetzgebung einen Ausgleich vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Ausdehnung der Stiftungsleistungen auf das Beitrittsgebiet werden dem Bundeshaushalt folgende zusätzliche Ausgaben entstehen:

a) Unterstützungen:

1995 bis 2005 insgesamt rd. 45 Mio. DM.

Bis 1994 ist die Finanzierung der Unterstützungen aus dem Stiftungskapital noch gesichert.

b) Rentenausgleichsleistungen:

Da die Heimkehrer in der früheren SBZ bzw. DDR nicht registriert wurden und statistische Erhebungen über diesen Personenkreis nicht vorliegen, kann die Anzahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten der ehemaligen DDR nur aufgrund der Erfahrungssätze der Heimkehrerstiftung in der bisherigen Bundesrepublik Deutschland geschätzt werden. Diese Schätzungen lassen Mehrkosten für den Bund in Höhe von jährlich 15 Mio. DM erwarten.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau ergeben sich nicht.

